

Mit dem Messer im Wohlfahrtsamt.

Der bedrohte Beamte schleudert einen Stuhl.

Bielefeld, 31. Januar.

Der Kraftwagenführer A. R. gehört zu jenen Schutzbefohlenen des Wohlfahrtsamtes in Bielefeld, die den dort amtierenden Beamten ihren ohnehin nicht leichten Beruf, dessen Ausübung naturgemäß auf vielerlei Schwierigkeiten stößt und Reibungen aller Art mit sich bringt, noch erheblich erschweren. Das Wohlfahrtsamt betreut diesen Mann seit Jahr und Tag und hat sich im Laufe der Zeit daran gewöhnt, von A. R. mit Anträgen und Eingaben, die schlechthin unerfüllbar sind, bombardiert zu werden. Im Herbst vorigen Jahres war es ein Mantel und Kohlen, um deren Lieferung A. sich bewarbt. Den Bestimmungen gemäß, an die das Wohlfahrtsamt gebunden ist, mußte dem Antragsteller nach Lage der Sache eröffnet werden, daß sein Gesuch wahrscheinlich vorläufig abgelehnt werden müsse, zumal ein Arzt zunächst die Aufnahme des R. in ein Krankenhaus zwecks einer Beobachtung angeordnet hatte. Die Beamten sahen voraus, daß es mit R. von dem sie einlges gewohnt waren, wiederum zu einem Zusammenstoß kommen würde. Daß dieser sich aber so ungeheuerlich zuspitzen könne, wie es dann geschah, war nicht abzusehen gewesen. R. erschien und geriet auf die erste Andeutung einer Aussichtslosigkeit seines Gesuches hin in maßlose Erregung. Die Beamten traktirte er mit Beschimpfungen — einem von ihnen sprang er an die Gurgel, worauf er nachdrücklich, jedoch ohne Gewaltanwendung, vor die Thür gesetzt wurde. Die Thür, die sich vor ihm schloß, bearbeitete er mit Fußtrittten, so daß sie beschädigt wurde. Unter der wilden Drohung, er komme mit einer Art wieder und dann passiere etwas, verließ er schließlich das Rathaus. Die bei einer gewissen Sorte von Menschen übliche Verurufung auf das Gespenst des „Stadtwächters“ konnte er sich auch nicht verkneifen und vertiet damit zur Genüge, was Geistes Kind er ist. Am nächsten Tage mußte R. beim Wohlfahrtsamt seine laufende Unterstützung abholen. Bei dieser Gelegenheit wurde er wegen der Vorgänge vom vorangehenden Tage zur Rede gestellt. R. verstieg sich zu einem Ultimatum: wenn er bis zu einer bestimmten Zeit sein Geld nicht erhalten habe, geschehe ein Mord. Alle wenig diese Androhung leeres Geschwätz war, das erwies sich, als R. ins Vorzimmer hinauskomplimentirte, ein langes Brotmesser unter der Jacke hervorzog und damit dem Beamten zu Leibe gehen wollte. Dieser konnte sich des Angreifers nur dadurch erwehren, daß er einen Stuhl nach ihm schleuderte. R. floh und wurde verfolgt, noch auf der Straße suchte er unter lauten

Bermündigungen gegen das Wohlfahrtsamt mit seinem Messer, bis er in der Brunnenstraße festgenommen werden konnte.

Als Angeklagter vor Gericht schützte er nervöse Ueberreizung und Verärgerung vor. Das Brotmesser habe er nur zufällig bei sich gehabt, weil er es verkaufen wollte. Wahrscheinlich wollte er dann auch das Rasiermesser verkaufen, das ihm zuvor einmal auf dem Wohlfahrtsamt entwunden werden mußte, weil er seiner Frau den Hals abschneiden wollte. Gewiß macht R. den Eindruck eines durchaus nervenkranken Menschen von jener gemeingefährlichen Art, die man vorbeugend im Interesse der Allgemeinheit internieren sollte. Ob das Gesängnis, das er schon öfter von innen sah, der richtige Aufenthalt für ihn ist, wagt

Groß-Kampf im Fußball.

Das Kreisspiel Bradwebe — Hannover-Möllingen findet statt am Sonntag, 14.30 Uhr, auf dem Stadtholz.

man zu bezweifeln, zumal er zu 60 Prozent kriegsinvalid ist. Andererseits aber ist zu sagen, daß er, der aus gutstutirtem Hause stammt, durch seine eigene Schuld so gut wie durch Schicksal in die Niederungen des Daseins ab sank. Seine Eltern, die ihn kennen, halten ihn für sein, seine Mutter, deren Sorgenkind er war, erlebte an ihm furchtbare Tragödien der Undankbarkeit. R. heiratete eine Dirne, von der er sich aushalten ließ, wofür er als Zubehälter befristet wurde. Auch zeigt sich seine Nechlichkeit in sehr zweifelhaftem Licht, wenn man erfährt, daß R. zu einer Zeit, als er das Wohlfahrtsamt in Anspruch nahm, sich zum Teil wertvolle Anzüge anschaffen konnte, sie verpfändete oder weiter verkaufte; zeitweise gab ihm seine Frau von ihrem Verdienst wöchentlich Beiträge ab, von denen eine Familie gut hätte leben können. A. R. wurde seinerzeit wegen Hausfriedensbruch, öffentlicher Beleidigung, Bedrohung und Sachbeschädigung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. In der Verurtheilungsverhandlung erklärte der Gutachter ihn für einen vermindert zurechnungsfähigen Psychopathen, dem allerdings der 8 51 nicht gebühre. Nach eingehender Verhandlung wurde am Freitag die Verurteilung des Angeklagten verworfen.